

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 80 vom 9. Juni 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_80

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 80 du 9 juin 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 80 del 9 giugno 2022

Regeste

Verfügung vom 17. Dezember 2021

Erwägungen

E. 1

Juli 2020 auf eine halbe Rente herabsetzte und bis zum 31. Januar 2022 befristete. In anfechtungs- und streitgegenständlicher Hinsicht liegt ein Rechtsverhältnis vor, wenn rückwirkend eine abgestufte und/oder befristete IV-Rente zugesprochen wird. Wird nur die Abstufung oder die Befristung der Leistungen angefochten, wird damit die richterliche Überprüfungsbefugnis nicht in dem Sinne eingeschränkt, dass die unbestritten gebliebenen Rentenbezugszeiten von der richterlichen Prüfung ausgenommen blieben (BGE 125 V 413; SVR 2019 IV Nr. 32 S. 100 E. 3.2; AHI 2001 S. 278 E. 1a). Demnach ist vorliegend der grundsätzliche Rentenanspruch, unter Einbezug der für den Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Januar 2022 zugesprochenen Rente, zu prüfen und in diesem Zusammenhang insbesondere die Invaliditätsbemessung (vgl. Beschwerde S. 3 ff. Ziff. 1).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 4 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 17. Dezember 2021 (AB 362), mit welcher die Beschwerdegegnerin die Rente der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2019 auf eine ganze Rente erhöhte, diese ab

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 5

E. 2.1

Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV) und weiterer Erlasse (insbesondere des ATSG) in Kraft getreten (AS 2021 705). Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213), die angefochtene Verfügung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen vom 19. Juni 2020 datiert und sämtliche Revisionsgründe vor dem 1. Januar 2022 liegen (vgl. Ziff. 9102 des Kreisschreibens über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198), ist der Rentenanspruch nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Normen (fortan aArt.) zu prüfen.

E. 2.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgebend ist – im Unterschied zur Erwerbsunfähigkeit – nicht die Arbeitsmöglichkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für die betroffene Person auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf. Der volle oder bloss teilweise Verlust einer solchen Erwerbsmöglichkeit gilt als Erwerbsunfähigkeit (BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346).

E. 2.3

Neben den geistigen und körperlichen Gesundheitsschäden können auch solche psychischer Natur eine Invalidität bewirken (Art. 8 i.V.m. Art. 7 ATSG). Ausgangspunkt der Anspruchsprüfung nach Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 6 ff. und insbesondere Art. 7 Abs. 2 ATSG ist die medizinische Befundlage. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit kann immer nur dann anspruchserheblich sein, wenn sie Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die fachärztlich einwandfrei diagnostiziert worden ist (BGE

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 6 145 V 215 E. 5.1 S. 221). Mit der Diagnose eines Gesundheitsschadens ist noch nicht gesagt, dass dieser auch invalidisierenden Charakter hat. Ob dies zutrifft, beurteilt sich gemäss dem klaren Gesetzeswortlaut nach dem Einfluss, den der Gesundheitsschaden auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hat. Entscheidend ist, ob der versicherten Person wegen des geklagten

Leidens nicht mehr zumutbar ist, ganz oder teilweise zu arbeiten. Deshalb gilt eine objektivierte Zumutbarkeitsprüfung unter ausschliesslicher Berücksichtigung von Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung (BGE 142 V 106 E. 4.4 S. 110).

E. 2.4

Gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente.

E. 2.5

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (aArt. 17 Abs. 1 ATSG).

E. 2.5.1

Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen (oder die Auswirkungen auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben. Dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung. Ein Revisionsgrund ist ferner unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt oder eine Wandlung des Aufgabenbereichs eingetreten ist (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 110 E. 3.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 7

E. 2.5.2

Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 166 E. 3.1). Wurde die Rente zuvor bereits revidiert oder bestätigt, so ist als zeitliche Vergleichsbasis die letzte rechtskräftige Verfügung heranzuziehen, sofern eine materielle Überprüfung des Leistungsanspruches tatsächlich stattgefunden hat, d.h. eine rechtskonforme (medizinische) Sachverhaltsabklärung, eine Beweiswürdigung und gegebenenfalls – sofern Hinweise für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands bestanden – ein Einkommensvergleich durchgeführt worden sind (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; SVR 2019 IV Nr. 68 S. 220 E. 2).

E. 2.5.3

Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 110 E. 3.1).

E. 2.6

Bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist die anspruchsbeeinflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Art. 88a Abs. 1 IVV). Bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, ist die anspruchsbeeinflussende Änderung zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat (Art. 88a Abs. 2 IVV).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 8

E. 2.7

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 181 E. 2.3).

E. 3.1

Da anlässlich der Rentenbestätigungen vom 17. August 2011 (AB 64), vom 7. Februar 2014 (AB 132) und vom 9. August 2016 (AB 210) keine umfassenden materiellen Prüfungen des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung erfolgte, sind diese revisionsrechtlich unbeachtlich (vgl. E. 2.5.2 hiervor). Somit ist zu prüfen, ob im Zeitraum zwischen der Verfügung vom 12. Januar 2011 (AB 52), mit welcher der Beschwerdeführerin eine halbe Rente zugesprochen wurde, und der vorliegenden angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2021 (AB 362) eine wesentliche Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (vgl. E. 2.5.1 hiervor). Gegebenenfalls ist anschliessend der Leistungsanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig zu prüfen (vgl. E. 2.5.3 hiervor).

E. 3.2

Die Verfügung vom 12. Januar 2011 (AB 52) stützte sich in medizinischer Hinsicht auf die (undatierte) psychiatrische Abklärung der psychiatrischen Klinik E. _____ (Posteingang bei der Beschwerdegegnerin am 12. Mai 2010; AB 36), welche von Dr. med. D. _____ mit Stellungnahme vom 10. Juni 2010 (AB 39) insgesamt bestätigt wurde. In der Abklärung der psychiatrischen Klinik E. _____ wurde mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine gemischte Persönlichkeitsstörung mit ängstlich-vermeidenden und Borderline-Anteilen (ICD-10 F61.0) bei frühkindlicher

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 9
Traumatisierung durch Fremdplatzierung mit Beziehungsabbruch zur Ursprungsfamilie und ausgeprägter Form von sexuellem Missbrauch, körperlicher Züchtigung und emotionaler Vernachlässigung sowie differenzialdiagnostisch eine andauernde

Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10 F62.0), diagnostiziert (S. 3). Im ursprünglich erlernten Beruf als ... bestehe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Die Beschwerdeführerin sei in der Lage, berufliche Tätigkeiten mit wenigen, zugleich aber stabilen Menschenkontakten, wie sie z.B. im Bürobereich vorkämen, nachzugehen. Zum jetzigen Zeitpunkt befinde sie sich in einer Trainingsstelle im Spital F._____ zu einem Arbeitspensum von ca. 50 % à täglich vier Stunden morgens. Die Anforderungen betreffen Tätigkeiten im Diese Tätigkeit sei zumutbar (S. 4).

E. 3.3

Bei Erlass der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2021 (AB 362) präsentierte sich die medizinische Aktenlage wie folgt:

E. 3.3.1

Der Hausarzt Dr. med. G._____, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation sowie Praktischer Arzt, bescheinigte in den ärztlichen Zeugnissen vom 9. September 2019 (AB 224 S. 3) bzw. vom 30. September 2019 (AB 253.2 S. 8) eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % vom 9. bis zum 19. September 2019 bzw. vom 23. September bis 20. Oktober 2019.

E. 3.3.2

Im Verlaufsbericht vom 21. Dezember 2019 (AB 239) diagnostizierte Dr. med. H._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit neben somatischen Diagnosen eine komplexe Traumafolgestörung nach langjährigem sexuellen und psychischem Missbrauch und emotionaler Verwahrlosung sowie Vernachlässigung in der Kindheit (ICD-10 F43.1) sowie rezidivierende depressive Episoden bei emotional-instabiler Persönlichkeitsstörung im Rahmen einer Traumafolgestörung (ICD-10 F60.31; S. 2 Ziff. 3). Es bestünden Einschränkungen in Form von Konzentrationsstörungen, verminderter Belastbarkeit, reduziertem Durchhaltevermögen, rascher Erschöpfbarkeit, Schlafstörungen mit resultierender Tagesmüdigkeit, erhöhter vegetativer Reagibilität, Dünnhäutigkeit, Affektlabilität, Stressintoleranz, Antriebsminderung und rascher Überforderung (S. 6 Ziff. 12). Aktuell bestehe keine Arbeitsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit sei deutlich vermindert. Grundsätzlich sei eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 10 Tätigkeit im KV-Bereich zumutbar und sinnvoll. Die Beschwerdeführerin benötige jedoch ein wohlwollendes, wertschätzendes Arbeitsumfeld mit wenig Zeit- und Leistungsdruck (S. 7 Ziff. 13). Sie sollte in einem 50%-Pensum an fünf Tagen pro Woche arbeiten können, um genügend Zeit für Erholung zu haben (Ziff. 14).

E. 3.3.3

Im Verlaufsbericht von Dr. med. I._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin sowie Psychiatrie und Psychotherapie, vom 15. März 2021 (AB 328) wurde festgehalten, dass sich hinsichtlich der Diagnosen keine Änderungen ergeben haben (S. 1 Ziff. 1). Vom 1. bis zum 29. Februar 2020 habe eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden und von 1. bis 31. März 2020 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (bezogen auf das zuletzt ausgeübte Pensum von 50 %; S. 2 Ziff. 2). Aktuell sei ein Gesamtpensum von 50 % zumutbar, idealerweise verteilt auf fünf halbe Tage pro Woche. Die Leistungsfähigkeit innerhalb dieses Pensums sei voll gegeben, sofern die Beschwerdeführerin nicht länger als einen

halben Tag am Stück arbeiten müsse (S. 4 Ziff. 7).

E. 3.3.4

Dr. med. D. _____ hielt in der Beurteilung vom 8. April 2021 (AB 340) fest, nachdem die Beschwerdeführerin sich mit Bitte um Unterstützung erneut an die Beschwerdegegnerin gewendet habe, hätten die damaligen Probleme am bisherigen Arbeitsplatz nicht anders als mit einer Kündigung gelöst werden können. In diesem Zusammenhang habe die durch ihre psychiatrische Vorerkrankung geschwächte Beschwerdeführerin einen Rückfall in frühere Verhaltensweisen erlitten und habe aus psychiatrischer Sicht einige Zeit krank geschrieben werden müssen. Es bestünden weiterhin die bisherigen psychiatrischen Diagnosen, welche aber insoweit kompensiert seien, als die 50%ige Arbeitstätigkeit zumutbar sei. Somatisch werde (Ende 2020) bestätigt, dass sie beschwerdefrei sei. Aufgrund der objektiven Befunde sei eine Verschlechterung des Gesundheitsschadens ausgewiesen gewesen. Ab dem 9. September 2019 bis zum 29. Februar 2020 sei von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit auszugehen und anschliessend sei bis zum 31. März 2020 von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit vom vorherigen 50%-Pensum auszugehen. Aktuell sei die Beschwerdeführerin in der Tätigkeit als ... beim C. _____ an einem optimal angepassten Arbeitsplatz (50%-Stelle) tätig. Sie meistere die Anforderungen dort

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 11 offenbar gut. Wenn die Arbeitszeit entsprechend der Empfehlung von Dr. med. I. _____ auf fünf Tage pro Woche verteilt werden könne, seien keine Probleme zu erwarten. Eine zusätzliche Leistungsminderung sei nicht zu erwarten (S. 7 f.).

E. 3.3.5

In den ärztlichen Zeugnissen des Spitals J. _____, vom 31. Juli 2021 (Akten des Beschwerdeführers, Beschwerdebeilage [BB] 5) bzw. vom 19. August 2021 (BB 6) wird eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 30. Juli bis zum 11. August bzw. vom 13. August bis zum 29. August 2021 attestiert.

E. 3.3.6

Dr. med. G. _____ bestätigte im Arzzeugnis vom 19. August 2021 (BB 7) eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 26. August bis zum

E. 3.3.7

Im ärztlichen Zeugnis vom 21. Februar 2022 (BB 8) attestierte Dr. med. K. _____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. Februar bis voraussichtlich 27. März 2022 eine 20%ige Arbeitsunfähigkeit bezogen auf ein 50%-Pensum.

E. 3.4

Das Prinzip inhaltlich einwandfreier Beweiswürdigung besagt, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel objektiv zu prüfen hat, unabhängig davon, von wem sie stammen, und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Rechtsanspruchs gestatten. Insbesondere darf das Gericht bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 125 V 351 E. 3a S. 352). Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts

hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 12 gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). Auch reine Aktengutachten können beweiskräftig sein, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt. Dies gilt grundsätzlich auch in Bezug auf Berichte und Stellungnahmen Regionaler Ärztlicher Dienste (SVR 2020 IV Nr. 38 S. 134 E. 4.3). Den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärzte kommt Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b ee S. 354; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 15. April 2021, 8C_672/2020, E. 2.3).

E. 3.5

Die Beschwerdegegnerin stützt sich in der vorliegend angefochtenen Verfügung auf die Beurteilung von Dr. med. D._____ vom 8. April 2021 (AB 340). Diese erfüllt die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gestellten Anforderungen an medizinische Aktenberichte (vgl. E. 3.4 hiervor) und ist damit beweiskräftig, was zwischen den Parteien denn auch unbestritten ist. Die Einschätzung des RAD-Arztes wurde in Kenntnis und Würdigung sämtlicher Akten verfasst. Demnach ist auf den Bericht von Dr. med. D._____ vom 8. April 2021 (AB 340) abzustellen. Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass die ursprüngliche erlernte Tätigkeit als ... nicht mehr zumutbar ist und die Beschwerdeführerin in der aktuellen Tätigkeit im kaufmännischen Bereich bei der C._____ optimal eingegliedert ist (vgl. Beschwerde S. 8). Gestützt auf die Beurteilung von Dr. med. D._____ bestand in dieser angepassten Tätigkeit infolge einer ausgewiesenen Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes ab dem 9. September 2019 bis zum 29. Februar 2020 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Anschliessend lag bis zum 31. März 2020 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit ausgehend vom vorherigen 50%- Pensum, d.h. eine 25%ige Arbeitsfähigkeit, vor und schliesslich ist seit dem 1. April 2020 – mit kurzzeitigen Unterbrüchen (vgl. E. 4.5 hiernach) – eine 50%ige Arbeitsfähigkeit entsprechend der aktuellen 50%igen Tätigkeit, in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 13 welcher die Beschwerdeführerin ihre Arbeitszeit auf fünf Tage pro Woche aufteilen kann, erstellt. An dieser Einschätzung vermögen die beschwerdeweise eingereichten Arbeitsunfähigkeitszeugnisse (30. Juli bis 29. August 2021; vgl. BB 5 ff.) nichts zu ändern, werden diese doch nicht näher begründet. Ferner stellt die durch das Spital J._____ bestätigte 100%ige, lediglich rund einen Monat andauernde Arbeitsunfähigkeit (vgl. BB 5 f.) keinen Revisionsgrund dar (vgl. Art. 88a Abs. 2 IVV). Was den Bericht von Dr. med. K._____ vom 21. Februar 2022 (BB 8) betrifft, datiert dieser erst nach

Verfügungserlass – der zeitlich massgebenden Grenze der gerichtlichen Überprüfungsbefugnis (BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243, 130 V 138 E. 2.1 S. 140) – und enthält ebenfalls keine Begründung und eine bloss kurzzeitige teilweise Krankschreibung. Zunächst ist gestützt auf die Beurteilung von Dr. med. D. _____ vom

E. 5

September 2021.

E. 8

April 2021 (AB 340) eine wesentliche Veränderung ausgewiesen und ein Revisionsgrund zu bejahen. Der Rentenanspruch ist deshalb frei zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2019 IV Nr. 39 S. 124 E. 5). Sodann gehen aus der Beurteilung von Dr. med. D. _____ die folgenden Arbeitsunfähigkeiten in der angepassten Tätigkeit bei der C. _____ hervor, welche unbestritten blieben: Vom 9. September 2019 bis zum 29. Februar 2020 bestand eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, anschliessend lag bis zum 31. März 2020 eine 25%ige Arbeitsfähigkeit vor und schliesslich ist seit dem 1. April 2020 eine 50%ige Arbeitsfähigkeit ausgewiesen. Nachfolgend ist der Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs zu ermitteln. 4. 4.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbsein-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 14 kommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2b S. 136; SVR 2019 BVG Nr. 16 S. 64 E. 4.4.2). Wird eine Schätzung vorgenommen, so muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen. Das ohne Invalidität erzielbare hypothetische Einkommen ist alsdann mit 100 % zu bewerten, während das Invalideneinkommen auf einen entsprechend kleineren Prozentsatz veranschlagt wird, so dass sich aus der Prozentdifferenz der Invaliditätsgrad ergibt (sogenannter Prozentvergleich; BGE 114 V 310 E. 3a S. 313, 107 V 17 E. 2d S. 22, 104 V 135 E. 2b S. 137; SVR 2019 BVG Nr. 16 S. 64 E. 4.4.2). 4.2 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft. Die Ermittlung des Valideneinkommens hat so konkret wie möglich zu erfolgen (BGE 144 I 103 E. 5.3 S. 110, 134 V 322 E. 4.1 S. 325; SVR 2021 UV Nr. 26 S. 125 E. 6.1). 4.3 Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret

steht (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 296). Hat die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 15 Statistik (BfS) herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 143 V 295 E. 2.2 S. 297; SVR 2021 Nr. 51 S. 168 E. 3.2). Es gilt zu berücksichtigen, dass gesundheitlich beeinträchtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen. Diesem Umstand ist mit einem Abzug vom Tabellenlohn Rechnung zu tragen (BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327, 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481). Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad). Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen ist nach pflichtgemässen Ermessen gesamthaft zu schätzen, wobei der Abzug auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen ist (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301, 134 V 322 E. 5.2 S. 327; SVR 2018 IV Nr. 46 S. 148 E. 3.3). Zu beachten ist, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (BGE 146 V 16 E. 4.1 S. 20). 4.4 Während die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 17. Dezember 2021 (AB 362) den Invaliditätsgrad anhand der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ermittelte, macht die Beschwerdeführerin unter Verweis auf den Entscheid des BGer vom 12. Juli 2016, 9C_648/2016, E. 6.2.1, geltend, die Invaliditätsbemessung habe anhand eines Prozentvergleiches zu erfolgen (Beschwerde S. 4 Ziff. 1 lit. b). Allerdings sind dafür keine Gründe ersichtlich, denn die Beschwerdeführerin ist nicht in ihrem angestammten Beruf als ... (vgl. AB 3) optimal eingegliedert (vielmehr ist diese Tätigkeit nicht mehr zumutbar, vgl. E. 3.5 hiervor), sondern es handelt sich bei der Stelle an der C._____ um eine neue leidensangepasste Tätigkeit, welche mit Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin erfolgreich aufgenommen werden konnte (AB 356). Insofern ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 16 ein Vergleich zur Tätigkeit als Gesunde mittels der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs erforderlich (vgl. E. 4.1 hiervor). 4.5 Die Beschwerdeführerin bezog mit Wirkung seit dem 1. Oktober 2009 eine halbe Rente (vgl. AB 52, 64, 132, 210) und machte im September 2019 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend (vgl. AB 223). Aufgrund der von September 2019 bis Februar 2020 bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit ist per Dezember 2019 ein erster Einkommensvergleich vorzunehmen (Art. 88a Abs. 2 IVV). Ab März 2020 bestand eine verbesserte Arbeitsfähigkeit von 25 % und ab April 2020 eine solche von 50 %. Die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit von 25 % ist auch in der Verbesserung von 50 % enthalten und wäre somit grundsätzlich per Juni 2020 zu berücksichtigen (entsprechend Art. 88a Abs. 1 IVV; vgl. E. 2.6 hiervor). Sie ist jedoch zu geringfügig, als dass sie geeignet wäre, den Rentenanspruch zu beeinflussen. Somit erübrigt sich ein Einkommensvergleich per Juni 2020 und es ist erst

per Juli 2020 ein solcher vorzunehmen. Was die infolge somatischer Beschwerden attestierte kurzzeitigen 100%igen Arbeitsunfähigkeiten vom 27. Oktober bis 1. November 2020 (AB 326 S. 7) und vom 23. November bis 6. Dezember 2020 (AB 324 S. 3) betrifft, sind diese nicht geeignet, den Rentenanspruch zu beeinflussen (vgl. Art. 88a Abs. 2 IVV). Per 1. April 2021 fand die Beschwerdeführerin mit Unterstützung der Beschwerdegegnerin eine Festanstellung als ... an der C. _____ (vgl. AB 333 S. 2, 356), weshalb per Juli 2021 hin abermals ein Einkommensvergleich vorzunehmen ist (vgl. E. 2.5.1 hiervor). 4.6 Was das Valideneinkommen betrifft, bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, es sei auf das im September 2019 erzielte Einkommen abzustellen, da sie bereits seit ca. zehn Jahren im Büro-/KV-Bereich arbeite, was nun als angestammte Tätigkeit anzurechnen sei (Beschwerde S. 5 Ziff. 1 lit. c). Dabei verkennt sie, dass für die Bestimmung des Valideneinkommens entscheidend ist, was die versicherte Person erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre, wobei dafür i.d.R. Anknüpfungspunkt das vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielte Einkommen ist, vorliegend also das im Oktober 2009 (vgl. AB 52, 64, 132, 210) erzielte Einkommen (vgl. E. 4.2 hiervor). Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt bei guter Gesundheit weiterhin als ... tätig

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 17 gewesen wäre. Dies umso mehr, als die Umschulung in den kaufmännischen Bereich aus gesundheitlichen Gründen (vgl. AB 53, 90 S. 1 Ziff. 1) und mit Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin erfolgte (vgl. AB 196), was die Einstufung des daraus erzielten Verdienstes als Valideneinkommen grundsätzlich ausschliesst (vgl. MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl. 2014, N. 53 zu Art. 28a). Die Beschwerdeführerin konnte zudem in der Bürotätigkeit gesundheitsbedingt auch nie mehr als 50 % arbeiten und somit auch kein mindestens gleich grosses oder gar höheres Einkommen als vor dem Invaliditätseintritt erzielen. Somit kann das nach der Umschulung erzielte (tiefere) Einkommen nicht als (neues) Valideneinkommen gelten (vgl. THOMAS ACKERMANN, Die Bemessung des Invaliditätsgrades, in: KIESER/LENDFERS [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2012, S. 19). Eine Neufestsetzung des Valideneinkommens erweist sich demnach als nicht zulässig, sondern es ist wie bei der erstmaligen Rentenzusprache an die LSE 2008, TA7, Ziff. 27 Verkauf von Konsumgütern und Dienstleistungen im Detailhandel, Anforderungsniveau 4 (Fr. 4'017.--), anzuknüpfen (vgl. AB 46 S. 3). Soweit die Beschwerdeführerin unter Verweis auf ihre Berufsbildung auf ein höheres Kompetenzniveau abstellen möchte (Beschwerde S. 6 Ziff. 1 lit. c), dringt sie nicht durch. Sie verfügt zwar über eine abgeschlossene Ausbildung zur ..., aber über keine höherwertige berufliche Qualifikation. Ihr Abschluss ist insbesondere nicht mit demjenigen als ... EFZ gleichzusetzten. So wird das Attest nach zweijähriger (vgl. AB 1 S. 5 Ziff. 5.2), das EFZ hingegen nach dreijähriger Grundausbildung erlangt (Art. 17 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung [BBG; SR 412.10]). Mit Blick hierauf rechtfertigt sich, den Abschluss der Beschwerdeführerin als Ausbildung in einer Hilfstätigkeit zu qualifizieren, womit es beim Kompetenzniveau 1 sein Bewenden hat (vgl. Entscheid des BGer vom 3. März 2020, 9C_668/2019, E. 5.2). Dies blieb damals unbestritten und wirkte sich im Vergleich zur ursprünglichen Berufstätigkeit selbst unter Berücksichtigung einer beruflichen Weiterentwicklung jedenfalls nicht nachteilig für die Beschwerdeführerin aus. Es wurde unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit (41.6 Stunden; recte wohl 41.8 Stunden [vgl. Tabelle „Betriebsübliche

Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche“ lit. G Ziff. 47 Detailhandel; 2009: 41.8]) ein pro 2009 indexiertes Valideneinkommen von Fr. 51'195.-- (AB 46 S. 3) berücksichtigt. Dieses ist

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 18 unter Einbezug der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung (vgl. MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 60 zu Art. 28a) erneut zu indexieren – die aktuellsten statistischen Daten sind hier, d.h. im Revisionsverfahren in Bezug auf das Verhältnis LSE 2008 zur LSE 2012 bzw. späteren Erhebungen nicht heranzuziehen (BGE 142 V 178 E. 2.5.8.1 S. 189 f.) – (gemäss Tabelle T1.1.93 des BfS [Nominallohnindex, Frauen, 1993-2010, Total, 2009: 126.1, 2019: 136.3, 2020: 137.7]) und an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit (vgl. Tabelle „Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche“ lit. G Ziff. 47 Detailhandel; 2019: 41.7, 2020: 41.7) anzupassen, woraus schliesslich für das Jahr 2019 ein Valideneinkommen von Fr. 55'469.10 ($\text{Fr. } 51'195.-- / 126.1 \times 136.3 / 41.6 \times 41.7$) und für das Jahr 2020 ein Valideneinkommen von Fr. 56'038.80 ($\text{Fr. } 51'195.-- / 126.1 \times 137.7 / 41.6 \times 41.7$) resultiert. Der Nominallohnindex für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor, jedoch der Schätzwert nach drei Quartalen, welcher 0.1 beträgt (vgl. Tabelle „Quartalschätzung der Nominallohnentwicklung“ des BfS). Ausgehend davon resultiert für 2021 ein Valideneinkommen von Fr. 56'094.85 ($[\text{Fr. } 51'195.-- / 126.1 \times 137.7 / 41.6 \times 41.7] + \text{Fr. } 56.05 [0.1 \text{ von Fr. } 56'038.80]$). Sodann macht die Beschwerdeführerin geltend, aufgrund ihrer Invalidenkarriere müsse von einer beruflichen Weiterentwicklung im Validitätsfall ausgegangen werden, sodass auf die Tabelle T17, Bürokräfte und Verwandte Berufe, Allgemeine Büro- und Rechnungsanwendungen, Frauen, Alter 30-39 (Fr. 6'129.--), abzustellen sei (Beschwerde S. 6 Ziff. 1 lit. c). Nach der Rechtsprechung ist ein Rückschluss von der Invaliden- auf die Validenkarriere insbesondere dann zulässig, wenn die angestammte Tätigkeit weitergeführt werden kann, was hier nicht der Fall ist. Indessen darf aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere in einem neuen Tätigkeitsbereich – wie in concreto – nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, die versicherte Person hätte ohne Invalidität eine vergleichbare Entwicklung auch im angestammten Tätigkeitsbereich durchgemacht (vgl. zum Ganzen MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 65 zu Art. 28a; BGE 145 V 141 E. 5.2.1 S. 144). Konkrete Anhaltspunkte für eine Weiter(aus)bildung oder einen beruflichen Aufstieg im Detailhandel finden sich in den Akten indes nicht, weshalb sich hier ein Rückschluss auf die Validenkarriere verbietet. 4.7 Betreffend das Invalideneinkommen war die Beschwerdeführerin im September 2019 optimal eingegliedert (vgl. AB 196). Sie erzielte in der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 19 Tätigkeit als ... in einem ... mit einem 50%-Pensum ein Invalideneinkommen von Fr. 26'650.-- (Fr. 2'050.-- x 13 Monate; AB 309 S. 5 Ziff. 5.1). Da diese Tätigkeit per 29. Februar 2020 gekündigt wurde (vgl. AB 309 S. 1 Ziff. 2.1), stellte die Beschwerdegegnerin zur Bestimmung des Invalideneinkommens für das Jahr 2020 auf die LSE 2018, TA1, Sektor 3 (Dienstleistungen), Total, Frauen, Kompetenzniveau 1, ab. Daraus resultiert indexiert pro 2020 (gemäss Tabelle T1.2.15 des BfS [Nominallohnindex, Frauen, 2016-2020, lit. G-S, Ziff. 45-96, Sektor 3 Dienstleistungen], 2018: 101.7, 2020: 103.7), angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit (vgl. Tabelle „Betriebsübliche Wochenarbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen in Stunden pro Woche des BfS, lit. G-S, Ziff. 45-96, Sektor III Dienstleistungen; 2020: 41.7) und an das zumutbare Pensum von 50 % ein Invaliden-

einkommen von Fr. 27'380.80 ($12 \times \text{Fr. } 4'293.-- / 101.7 \times 103.7 / 40 \times 41.7 \times 0.5$). Ab dem 1. April 2021 hatte die Beschwerdeführerin eine Festanstellung an der C._____ und erzielte in dieser angepassten Tätigkeit in einem 50%- Pensum ein Jahreseinkommen von Fr. 35'379.50 (AB 333 S. 2). 4.8 4.8.1 Aufgrund der ab September 2019 bis Ende Februar 2020 bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit resultiert ab Dezember 2019 ein Invaliditätsgrad von 100 %. Ab Juli 2020 beträgt der Invaliditätsgrad bei einem Valideneinkommen von Fr. 56'038.80 und einem Invalideneinkommen von Fr. 27'380.80 gerundet 51 % ($[\text{Fr. } 56'038.80 - \text{Fr. } 27'380.80] \times 100 / \text{Fr. } 56'038.80$; vgl. zur Rundung BGE 130 V 121 E. 3.2 und 3.3 S. 123). Schliesslich besteht ab Juli 2021 bei einem Valideneinkommen von Fr. 56'094.85 und einem Invalideneinkommen von Fr. 35'379.50 ein Invaliditätsgrad von gerundet 37 % ($[\text{Fr. } 56'094.85 - \text{Fr. } 35'379.50] \times 100 / \text{Fr. } 56'094.85$). 4.8.2 Damit hat die Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung von Art. 88a Abs. 2 IVV ab Dezember 2019 Anspruch auf eine ganze Rente und in Anwendung von Art. 88a Abs. 1 IVV ab Juli 2020 auf eine halbe

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2022, IV/22/80, Seite 20 Rente. Da der Invaliditätsgrad ab Juli 2021 37 % beträgt, besteht kein Rentenanspruch mehr (vgl. E. 2.4 hiervor). Die Beschwerdegegnerin hob die halbe Rente folglich in Anwendung von Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV zu Recht per 31. Januar 2022 auf. 5. Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung vom 17. Dezember 2021 (AB 362) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen. 6. 6.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 6.2 Es besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.